

*Dr. Friedmar Fischer, Wiernsheim /  
RA Christian Wagner, Karlsruhe*

# Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgut- schriften im Fokus des Betriebsren- tengesetzes

Ursprünglich war der ab 1.1.2001 geltende neue § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nur für die Berechnung der Rentenanwartschaften bei aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten gedacht. Mit der Entscheidung der Tarifparteien im November 2001, den neuen § 18 BetrAVG auch für die Berechnung der Übergangsregelungen von der alten Gesamtversorgung zur neuen Punkterente bei Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. rentenferne Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) zugrunde zu legen, wurde eine Zivilprozesswelle initiiert. Rentenferne Versicherte erstritten zwei Grundsatzurteile des BGH gegen die rentenfernen Übergangsregelungen

Tarifparteien mussten zweimal nachbessern mit Änderungen vom 30.5.2011 und 8.6.2017. Daher waren entsprechend zweimal der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und die jeweilige Zusatzversorgungssatzung (z.B. VBLS n.F.) anzupassen.

Einschlägige juristische Kommentare zum Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geben zwar einen Abriss der wechselhaften Entstehungsgeschichte des § 18 BetrAVG, ohne sich jedoch im Detail mit den Konsequenzen der Sonderregelungen des § 18 BetrAVG n.F. für die Angestellten des öffentlichen Dienstes zu befassen.

Gegenstand dieses Artikels ist daher die Betrachtung, ob die Anwendung des neuen § 18 BetrAVG auf die Übergangsregelungen bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für rentenferne Versicherte einer Überprüfung standhält und welche Konsequenzen dieser Paragraph für die Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat.

## I. Skizzierung des Übergangs zur Neuordnung

Von 1986 bis 2001 bestand ein umlagefinanziertes endgehaltsbezogenes dynamisches Gesamtversorgungssystem, bei dem die Gesamtversorgung auf 91,75% vom letzten Nettogehalt begrenzt war bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren. Zu den gesamtversorgungsfähigen Zeiten zählten Ausbildungs-, Vordienst- und Zurechnungszeiten. Die Gesamtversorgung aus gesetzlicher Rente und Zusatzrente war wie bei der Beamtenpension dynamisch<sup>1</sup>.

Mit einem Szenario von steigenden Defiziten wurde 2001 die Notwendigkeit einer grundlegenden Satzungsänderung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) begründet<sup>2</sup>.

Nach der ersten Grundsatzentscheidung des BGH<sup>3</sup> zu den Startgutschriften aus dem Jahre 2007 sind die Übergangsvorschriften für Rentenferne (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt worden, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten benachteiligten.

Die Tarifparteien wurden daher vom BGH aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen, da Pflichtversicherte mit längerer Ausbildung durch die bisherige Berechnungsformel benachteiligt würden. Einschränkungen (u.a. die Festschreibung der fiktiven Steuerklasse zum 31.12.2001 usw.) wurden gebilligt. Die fehlende Dynamik der Startgutschrift bis zur Verrentung wurde hingenommen wie die Abschaffung von weiteren Schutzvorschriften. Zweifel an der Anwendbarkeit des Näherungsverfahrens<sup>4</sup> für die gesetzliche Rente wurden geäußert.

Am 30.5.2011 beschlossen die Tarifparteien dann eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften, die nur Versicherten mit Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem 25. Lebensjahr einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift bescherte, sofern sie zu den Jahrgängen 1947 bis 1960 gehören. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen ehemals Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1960 sowie die jüngeren Jahrgänge ab

1 Furtmayr/Wagner, Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – der heimliche Abschied von der Gesamtversorgung, NZS 2007 S. 299.

2 Furtmayr/Wagner, a.a.O. (Fn. 1), S. 303.

3 BGH, Urteil vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 –, BetrAV 2008 S. 203.

4 BGH, a.a.O. (Fn. 3), Rn. 116.

1961 wurden durch eine komplizierte Überprüfungsrechnung (Vergleichsberechnung) von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift kategorisch ausgeschlossen<sup>5</sup>.

Der BGH<sup>6</sup> bemängelte in der zweiten Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2016, dass trotz der Neuregelung der Tarifparteien vom 30.5.2011 zu den rentenfernen Startgutschriften immer noch ein großer Teil der rentenfernen Versicherten keine höheren Startgutschriften erreichen könne und somit ein erneuter Verfassungsverstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vorläge. Die Neuregelung aus 2011 sei somit rechtlich unverbindlich, da die Tarifeinigung von 2011 die Benachteiligung insbesondere von jüngeren Jahrgängen ab 1961 und von älteren Jahrgängen 1947 bis 1960 nicht beseitige, die nach einer längeren Ausbildungszeit bereits mit dem 25. Lebensjahr oder bis zu dreieinhalb Jahre früher in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Aufgrund dieses BGH-Urteils musste mit der aktuellen Neuregelung der Tarifparteien vom 8.6.2017<sup>7</sup> die verfassungswidrige Regelung von 2011 aufgegeben werden, die eine fragwürdige Vermischung von pauschalen und individuellen Elementen nach § 18 und § 2 des Betriebsrentengesetzes sowie einen willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vorsah.

Bisher erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen festen Anteil von nur 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der Neuregelung im Juni 2017 steigt dieser Versorgungssatz in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis auf maximal 2,5 Prozent pro Jahr<sup>8</sup>.

## II. Die Anwartschaft auf Betriebsrenten

### 1. Die Ausscheideregelung in der Privatwirtschaft

Die betriebliche Altersversorgung ist im „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ vom 19.12.1974 (BetrAVG) geregelt, kurz als „Betriebsrentengesetz“ bezeichnet.

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb vorzeitig aus, trifft § 2 BetrAVG eine einfache Regelung: Seine Rentenanwartschaft beim Ausscheiden errechnet sich aus der anteiligen auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten Betriebsrente („Vollrente“ genannt). Beträgt die volle Betriebsrente beispielsweise 400 EUR bei 40 möglichen Beschäftigungsjahren, bekommt der nach 20 Jahren ausscheidende Arbeitnehmer 200 EUR und nach 30 Jahren 300 EUR. Diese 200 bzw. 300 EUR stellen seine unverfallbare Rentenanwartschaft dar. Die zeitratierliche Berechnung der Rentenanwartschaft wird häufig wesentlich komplizierter dargestellt als sie tatsächlich ist.

Die zeitratierliche Berechnung für Betriebsrenten von ausscheidenden Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft ist bis heute allgemein anerkannt. Die Zusatzrente im öffentlichen Dienst ist jedoch eine besondere Form der Betriebsrente. Würde man die Berechnung der Anwartschaft auf Zusatzrente beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ebenfalls nach § 2 BetrAVG vornehmen, wäre die volle Zusatzrente aus der Differenz zwischen der früheren Gesamtversorgung (maximal 91,75 Prozent des Nettoehalts waren bei 40 Dienstjahren im öffentlichen Dienst erreicht, z.B. 1.500 EUR) und der hochgerechneten gesetzlichen Rente (z.B.

1.100 EUR) zu ermitteln, was zu einer Vollrente von 400 EUR führen würde. Bei  $m = 20$  bzw.  $m = 30$  erreichten und  $n = 40$  erreichbaren Pflichtversicherungsjahren im öffentlichen Dienst käme als erdienter Teilbetrag  $T = 400 \times (m/n) = 200$  bzw. 300 EUR für die zeitanteilige Zusatzrente beim Ausscheiden heraus.

### 2. Die Sonderregelung für den öffentlichen Dienst

Für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer trifft § 18 BetrAVG seit Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes wegen Besonderheiten in der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst eine Regelung, die von § 2 BetrAVG abweicht. Wer von einem öffentlichen Arbeitgeber zu einem anderen ebenfalls öffentlichen Arbeitgeber wechselt, scheidet nicht aus dem öffentlichen Dienst aus. Der Wechsel von dem einen zu dem anderen öffentlichen Arbeitgeber bewirkt keinen Wechsel im System der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Ein endgültiges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst erfolgt erst, wenn der Arbeitnehmer in die freie Wirtschaft wechselt. Dort gelten fast immer völlig andere Systeme der betrieblichen Altersversorgung. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ergänzt die gesetzliche Rente um eine Zusatz- bzw. Betriebsrente. Die Summe von gesetzlicher Rente und Zusatzrente wird Gesamtversorgung genannt. Diese Gesamtversorgung machte früher maximal 75 Prozent des letzten Bruttogehalts (sog. Bruttogesamtversorgung bis Ende 1985) oder maximal 91,75 Prozent des letzten Nettoehalts (sog. Nettogesamtversorgung von 1986 bis Ende 2001) aus.

Je nach Einzelfall stehen sich die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach der Sonderregelung in § 18 BetrAVG besser oder schlechter im Vergleich zu § 2 BetrAVG. Auf jeden Fall kommt es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den aus einem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft.

### 3. Betriebsrentengesetz – der alte § 18 ist verfassungswidrig

Von 1974 bis Ende 2000 galt für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte die Sonderregelung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. Danach wurde die Rentenanwartschaft beim Ausscheiden wie folgt berechnet: 0,4 Prozent des Bruttoentgelts beim Ausscheiden multipliziert mit der Anzahl der vollen Pflichtversicherungsjahre. Diese einfache Berechnungsformel entsprach der schon im Jahr 1967 eingeführten Pauschalregelung z.B. in der früheren Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL a.F.), falls die zusätzlichen Voraussetzungen (vollendetes 35. Lebensjahr und mindestens zehn Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen Arbeitgeber) erfüllt waren. Die alte Pauschalregelung („0,4-Prozent-Regel“) nach § 18 BetrAVG a.F. benachteiligte jedoch Spitzenverdiener, deren Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung lag. Die Rentenanwartschaft nach der „0,4-Prozent-Regel“ blieb hinter der individuellen Versorgungszusage nach § 2 BetrAVG regelmäßig zurück. Hauptgrund für dieses Auseinanderklaffen war die wegen der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) „festgezurrte“ höchstmögliche gesetzliche Rente. Bei steigenden Einkommen wuchs die Differenz zwischen der Rentenanwartschaft nach der „0,4-Prozent-Regel“ des alten § 18 BetrAVG und der Versorgungszusage nach § 2 BetrAVG.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>9</sup> stufte die Pauschalregelung nach dem § 18 BetrAVG a.F. als verfassungswidrig ein, da sie unabhängig von der Versorgungszusage war und insbeson-

5 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30.5.2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV).

6 BGH, Urteil vom 9.3.2016, IV ZR 9/15; vgl. BetrAV 2016 S. 250.

7 Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 8.6.2017 zum ATV.

8 § 79 Abs. 1 Satz 8 VBL-Satzung i.d.F. 24. Satzungsänderung, April 2018.

9 BVerfG, Beschluss vom 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89 u.a. –, BetrAV 1999 S. 27.

dere bei Beschäftigten mit höherem Einkommen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstieß. Der überproportionale Anstieg der Zusatzrente bei steigenden Einkommen laut Versorgungszusage werde bei der alten Pauschalregelung nicht berücksichtigt. Zu den Spitzenverdienern mit Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zählten nur rund 3 Prozent der im Jahr 1997 ausgeschiedenen Beschäftigten<sup>10</sup>.

#### 4. Betriebsrentengesetz – ein neuer § 18 entsteht

Nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des BetrAVG vom 20.10.2000 sollten die ausgeschiedenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft gleichgestellt werden<sup>11</sup>. Statt jedoch eine völlige Gleichstellung über den § 2 BetrAVG zu beschließen, entschied sich der Gesetzgeber für eine Änderung des alten § 18 BetrAVG.

Im § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. steht nun:

*„Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung). Für die Berechnung der Voll-Leistung ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln.“*

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. lautet:

*„Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge ergibt.“*

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollte der Gesetzgeber nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2000 eigentlich eine Regelung treffen, die bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine Schlechterstellung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Vergleich zu den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft ausschließt<sup>12</sup>. Wie man der Gesetzesbegründung entnehmen kann, steht dort in entwaffnender Offenheit:

*„Bei einer Neuregelung könnten die Folgen der Unvereinbarkeit für die Vergangenheit eingegrenzt werden, um Haushaltsbelastungen und einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.“<sup>13</sup>*

Der neue § 18 BetrAVG kann demnach zu Mehrkosten bei den öffentlichen Arbeitgebern, bei der VBL und den kommunalen Zusatzversorgungskassen führen.

Der Gesetzesbegründung ist jedoch an keiner Stelle zu entnehmen, dass die systematischen, die rechtlichen und auch die finanziellen Auswirkungen für die Versicherten der neuen Berechnungsformel auch nur im Ansatz bedacht wurden im Hinblick auf den § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. (Formelbetrag, d.h. Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz), die Beschränkung lediglich auf die einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. (Mindestrente nach Beiträgen) und den Wegfall der sog. *Mindestversicherungsrente* in

Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr.

Nach der deutlichen Kritik des Bundesverfassungsgerichts am § 18 BetrAVG a.F. war anzunehmen, dass der § 18 BetrAVG n.F. alte Fehler des Gesetzgebers vermeiden würde. Die Benachteiligung der Spitzenverdiener schien damit behoben zu sein. Ohne jedoch die Folgen der Sonderregelungen des § 18 BetrAVG n.F. gründlich systematisch und verfassungsrechtlich zu bedenken, sind nun Eigenarten der Neuregelung für andere Versichertengruppen als die der Spitzenverdiener zu erkennen, die einer genaueren Betrachtung bedürfen.

Der neue Paragraph lässt nicht erkennen, wie sich die Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. (Formelbetrag) auf die aus dem öffentlichen Dienst ausscheidenden Arbeitnehmer tatsächlich auswirkt.

Offensichtlich wurden die Abgeordneten schon im Jahr 2000 über die Auswirkungen des § 18 BetrAVG n.F. im Unklaren gelassen. Dies belegt beispielsweise die Aussage<sup>14</sup> eines Sprechers einer Partei in der Bundestagssitzung vom 8.12.2000:

Dieser verglich den jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent laut § 18 BetrAVG n.F. mit dem alten Pauschalsatz von 0,4 Prozent pro Jahr nach dem § 18 BetrAVG a.F. und leitete daraus eine erhebliche finanzielle Verbesserung für die vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmer ab. Dies war und ist aber ein unzulässiger Vergleich. Der alte Pauschalsatz von 0,4 Prozent pro Jahr bezog sich bekanntlich auf das Bruttoentgelt. Der neue Anteilssatz von 2,25 Prozent pro Jahr bezieht sich jedoch auf die Rentenanwartschaft (als fiktive Voll-Leistung, d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren).

Beispiel:

0,4 Prozent von 2.500 EUR Bruttoentgelt (also 10 EUR pro Jahr) sind deutlich mehr als 2,25 Prozent von 300 EUR Zusatzrente (also 6,75 EUR pro Jahr). Es kommt eben nicht nur auf den Prozentsatz an, sondern vor allem auch auf den Grundwert, von dem aus dieser Prozentsatz berechnet wird. In drastischen Fällen fällt der jährliche Anteilswert sogar auf 5,63 EUR (= 2,25 Prozent von 250 EUR Zusatzrente) und damit praktisch die Hälfte nach der Pauschalregelung. Somit werden die nach dem alten § 18 BetrAVG berechneten Rentenanwartschaften de facto halbiert.

Waren nach dem § 18 BetrAVG a.F. insbesondere die verheirateten Spitzenverdiener benachteiligt, sind es nach § 18 BetrAVG n.F. (nach zwei Neuregelungen für rentenferne Startgutschriften) nun die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener, wie in verschiedenen Studien nachgewiesen wurde<sup>15</sup>. Es ist davon auszugehen, dass zum Umstellungszeitpunkt der Zusatzversorgung am 31.12.2001 etwa ein Viertel der Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung alleinstehend und rund drei Viertel der Pflichtversicherten verheiratet waren<sup>16</sup>. Nicht mehr die relativ kleine Gruppe der ausgeschiedenen Spitzenverdiener ist nunmehr benachteiligt, sondern mit den alleinstehenden Normal- und Höherverdienern jeder vierte im öffentlichen Dienst Beschäftigte.

<sup>14</sup> BT-Protokoll, 141. Sitzung, 8.12.2000, S. 13868.

<sup>15</sup> Fischer, Ansätze zu einer Strukturanalyse rentenferner Startgutschriften – Einschätzungen und Bewertungsmaßstäbe, Mai 2014, [http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen\\_Startgutschrift.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf).

<sup>16</sup> Fischer, FDB Studie – Fakten, Daten, Bewertungen zu den Eckpunkten der Neuregelung vom 8. Juni 2017 der rentenfernen Startgutschriften, Mai 2018, Anlage C, [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie\\_FDB\\_ZOED\\_2017.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf).

<sup>10</sup> BVerfG, a.a.O. (Fn. 9), RdNr. 66.

<sup>11</sup> BT-Drs. 14/4363.

<sup>12</sup> BT-Drs. 14/4363, S. 8.

<sup>13</sup> A.a.O. (Fn. 12).

### III. Übergangsregelungen zu rentenfernen Startgutschriften

Die rentenferne Startgutschrift als Übergangsregelung beschreibt die bereits erdiente Rentenanwartschaft des Versicherten, der zum Umstellungstag (1.1.2002) von der alten Gesamtversorgung auf die neue Punkterente das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Aus dem Geburtsdatum lässt sich der Eintritt in die damalige Regelaltersrente zum 65. Lebensjahr ermitteln. Außerdem kann man aus dem ersten Eintrittsdatum in die Pflichtversicherung die Anzahl der in der Pflichtversicherung erreichten Monate (Jahre) bis zum 31.12.2001 bzw. die erreichbaren Monate (Jahre) bis zum Eintritt in die damalige Regelaltersrente zum 65. Lebensjahr errechnen.

Das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) wird als monatlicher „gewichteter“ Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr 2002 bestimmt. Daraus wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG) nach einer fiktiven Steuerklasse I/0 bzw. III/0 festgestellt in Abhängigkeit davon, ob der Versicherte zum 31.12.2001 alleinstehend bzw. verheiratet war.

Daraus ergibt sich die Voll-Leistung (VL) als Differenz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (NAG) und der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente (Näherungsrente (NR), also  $VL = (0,9175 \times NAG) \text{ minus } NR$ ). Für Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) kleiner als 1 ist die Voll-Leistung entsprechend zu kürzen. Die Voll-Leistung multipliziert mit dem persönlichen Versorgungsprozentsatz (pVS) ergibt die Rentenanwartschaft (Formelbetrag § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F.) zum 31.12.2001.

Die Berechnung des persönlichen Versorgungssatzes (pVS) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. erfolgte bei der Erstberechnung der Startgutschrift zunächst mittels der Vorschrift  $pVS = \text{Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001} \times 2,25 \text{ Prozent pro Jahr}$ . Nach der Neuregelung vom 8.6.2017 durch die Tarifparteien wurde der fixe Prozentsatz von 2,25 Prozent pro Jahr ersetzt durch einen variablen Satz von 2,25 bis maximal 2,5 Prozent pro Jahr.

Der *Formelbetrag* wird verglichen mit der einfachen Versicherungsrente nach Beiträgen (*Mindestrente* nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG), d.h. mit der Summe derjenigen Entgelte, für die nach dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden sind, multipliziert mit 0,03125 Prozent und der Summe der Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.1.1978, multipliziert mit 1,25 Prozent.

Schließlich kommt als dritte Vergleichsgröße noch die sogenannte *Mindeststartgutschrift* nach § 9 Abs. 3 ATV in Ansatz, wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden, d.h. volle Pflichtversicherungsjahre  $\times 1,84$  Versorgungspunkte (VP)  $\times 4$  EUR<sup>17</sup>.

Das Maximum der Größen Formelbetrag, Mindestrente und Mindeststartgutschrift bildet dann die Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (rentenferne Startgutschrift).

#### 1. Fester Anteilssatz von 2,25 Prozent nach § 18 BetrAVG n.F.

Die Anwendung (gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) des Anteilssatzes von 2,25 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr auf die Voll-Leistung bedeutet, dass die maximale Voll-Leistung eines rentenfernen Versicherten erst nach 44,44 Pflichtversicherungsjahren (100 Prozent / 2,25 Prozent) erreicht werden kann. Durch diesen Rechenrick hat man die erforderliche Beschäftigungsdauer, um eine Vollversorgung (91,75% des Nettoarbeitsentgelts) zu erwerben, von 40 auf 44,44 Jahre erhöht, also um rund 11 Prozent.

Für Pflichtversicherte mit längerer Ausbildung bzw. für Personen mit akademischer Ausbildung ist jedoch die maximale Voll-Leistung, die 44,44 Pflichtversicherungsjahre voraussetzt, nicht erreichbar. Das sei ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, urteilte der BGH<sup>18</sup> im Jahr 2007.

Der BGH benannte in seinem Urteil aus 2007 (ohne eigene weitere Prüfung) möglicherweise verfassungskonforme Lösungen, nämlich

- erstens die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 Prozent,
- zweitens die Veränderung bzw. Einführung eines modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors (als Verhältnis der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) sowie
- drittens die Veränderung der gesamten Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren.

Die Tarifparteien wählten am 30.5.2011 zunächst eine Variante des zweiten Vorschlags des BGH durch die Einführung eines „modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors“ mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten in einer Vergleichsberechnung<sup>19,20,21</sup>.

#### 2. Variabler Anteilssatz für die rentenferne Startgutschrift

Da nach dem BGH-Urteil vom 9.3.2016 besagte Vergleichsberechnung für verfassungswidrig erklärt wurde, bemühten sich die Tarifparteien mit ihrer Entscheidung vom 8.6.2017 erneut, auf der Basis des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. eine verfassungskonforme Übergangsregelung für rentenferne Versicherte zu finden.

Nach der Neuregelung der Tarifparteien vom Juni 2017 wird der bisher fixe Versorgungssatz von 2,25 Prozent in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert. Zur Berechnung des neuen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Anteilssatz als Prozentsatz, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 Prozent pro Jahr erscheint plausibel und geeignet, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 Prozent Pflichtversiche-

<sup>17</sup> Siepe/Fischer, Ihr Weg zu mehr Betriebs- und Zusatzrente, 2017, Kap. 4.

<sup>18</sup> BGH, Urteil vom 14.11.2007, a.a.O. (Fn. 3).

<sup>19</sup> § 2 Abs. 1 BetrAVG.

<sup>20</sup> Fischer/Siepe, Studie „Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“, November 2012 (Rev. Dezember 2013), [www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler\\_Langfassung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf).

<sup>21</sup> Wagner/Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte, NZS 2015 S. 641.

rungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungsatz von 91,75 Prozent zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an. Auch der Durchschnitt der Beitragsjahre für die gesetzliche Rente (40,47 Jahre)<sup>22</sup> männlicher Rentner in den alten Bundesländern im Jahr 2016 und der für ältere Rentenferne übliche Berufsstart im öffentlichen Dienst etwa mit 25 Jahren zeigen, dass 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbar sind<sup>23,24</sup>.

#### IV. Die Neuordnungen von 2001 und 2017

##### 1. Erkenntnisse

Für die alte bzw. neue Regelung aus 2001 bzw. 2017, die auf Bestimmungen aus § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. beruhen, gelten nach einer Detail-Studie<sup>25</sup>, die sich für gesamtversorgungsfähige Gehälter von 1.000 bis 6.000 EUR mit den Auswirkungen der Neuordnung nach der aktuellen Tariftscheidung vom 8.6.2017 befasst, folgende Erkenntnisse:

- Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähige Bruttoentgelte von 1.000 bis 4.000 EUR) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter die Mindeststartgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter von 5.000 oder 6.000 EUR der Formelbetrag.
- Die Verluste, die alleinstehende Versicherte gegenüber Verheirateten bei einem gleichen monatlichen Einkommen erleiden, weil ihnen aufgrund des Familienstands am 31.12.2001 nur die fiktive Steuerklasse I/0 zugewiesen wurde, sind für die Startgutschriftregelung aus 2001 und auch aus 2017 ganz beträchtlich. Die Verlustquote hängt stark vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt sowie vom Eintrittsalter ab und beträgt bis zu 50 Prozent (bei langdienenden Versicherten). Als Verlustquote wird der Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in Prozent der Startgutschrift für Verheiratete verstanden.
- Für ein Eintrittsalter von 25 bis 35 Jahren schwankt die Verlustquote etwa bei einem gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelt von 3.000 EUR zwischen 39 und 25 Prozent. Bei 4.000 EUR brutto liegt die Verlustquote zwischen 46 und 35 Prozent. Bei 5.000 EUR sind es konstant 43 Prozent und bei 6.000 EUR konstant 37 Prozent.
- Mit der Einigung der Tarifparteien vom 8.6.2017 auf einen variablen jährlichen Versorgungsatz zwischen 2,25 Prozent und maximal 2,5 Prozent pro Jahr erhalten einige Versicherte einen Zuschlag auf ihre alte Startgutschrift. Für Personen, die sehr früh in die Zusatzversorgungskasse eingetreten sind und bei Eintritt jünger als 20,56<sup>26</sup> Jahre waren, gibt es keinen Zuschlag zur alten Startgutschrift (d.h. die zum 31.12.2001 erdiente Rentenanwartschaft erfolgt für diese Gruppe mit dem festen früheren Versorgungsatz von 2,25 Prozent pro Jahr).
- Nur für vom Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 Prozent<sup>27</sup> auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Der Hauptgrund für das deutliche Auseinanderdriften der Formelbeträge nach dem neuen § 18 Abs. 2 BetrAVG zwi-

schen Alleinstehenden und Verheirateten liegt in der Steuerprogression. Höhere Lohnsteuern in Lohnsteuerklasse I/0 bei den Alleinstehenden gegenüber Verheirateten drücken das fiktive Nettoarbeitsentgelt in 2001 und verringern damit die erreichbare Voll-Leistung (VL).

Durch den Wegfall des unteren „Sicherheitsnetzes“ von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro Jahr fallen die Startgutschriften (als Maximum aus Mindestrente, Mindeststartgutschrift, Formelbetrag) für bestimmte Gruppen von alleinstehenden Rentenfernern teilweise ins Bodenlose.

Daran ändert aber auch die Neuregelung der Tarifparteien vom 8.6.2017 nichts, die ja nur eine Veränderung allein des Formelbetrags bewirkt. Auch eine fiktive fixe Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,5 Prozent pro Jahr für *alle* Rentenfernern würde die Benachteiligung alleinstehender Normal- und Höherverdiener nicht wesentlich beheben. Alleinstehende mit einem monatlichen Entgelt von 2.000 bis 4.000 EUR erhalten besonders wenig als *Formelbetrag* in Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, und zwar sowohl nach der alten Regelung 2001 als auch nach einer gewünschten fiktiven Regelung 2017, wenn man den Anteilssatz fix bei 2,5 Prozent pro Jahr für alle rentenfernen Versicherten wählen würde<sup>28</sup>. Bei den meisten alleinstehenden Normalverdienern kommt es auf den evtl. erhöhten Formelbetrag gar nicht an, da ihre Startgutschrift von der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift bestimmt wurde und eben nicht vom Formelbetrag.

##### 2. Besonderheiten im Hinblick auf § 18 Abs. 2 BetrAVG

###### a) Ungleiche Sachverhalte werden gleich behandelt

Die nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. berechnete Rentenanwartschaft ist grundsätzlich nur eine „Ausscheideregulation“ für vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Die Berechnung ist statisch auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) im Ausscheidezeitpunkt bezogen, also ohne Berücksichtigung der nach dem Ausscheiden erzielten Einkommen.

Rentenferne Pflichtversicherte haben bis zu 38 Pflichtversicherungsjahren zum 31.12.2001 bereits hinter sich und bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zum Rentenbeginn diensttreu. In der Zeit vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn erzielen sie Einkommenssteigerungen, die bei der Berechnung der Rentenanwartschaft per 31.12.2001 (rentenferne Startgutschrift) überhaupt keine Rolle spielen. Wenn sie aber wie ausgeschiedene Beschäftigte behandelt werden, wird langjährige Diensttreue und Leistung bestraft.

Fazit: *Ungleiche Sachverhalte (Diensttreue versus Ausgeschiedene) werden gleich behandelt.*

###### b) Ungleiche Einkommen werden gleich behandelt

Die bisherigen rentenfernen Startgutschrift-Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass es für Alleinstehende und insbesondere bei Verheirateten bei Einkommen bei 2.300 und 3.500 EUR im Jahr 2001 praktisch keine Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Voll-Leistungen bei den Startgutschriften gibt.

22 BMAS – Rentenversicherungsbericht 2017, S. 19.

23 Fischer, FDB-Studie, a.a.O. (Fn. 16), Kap. 2.2.3.

24 Fischer, Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – Ein großer Wurf?, rv Die Rentenversicherung 2017 S. 168-172.

25 Fischer, FDB-Studie, a.a.O. (Fn. 16), Kap. 4.

26  $20,56 = 65 - 44,44444$ ;  $100\% / 2,25\% = 44,44444$ .

27  $11,11\% = [(2,5\% - 2,25\%) / 2,25\%] \times 100$ .

28 Fischer, FDB-Studie, a.a.O. (Fn. 16), Kap. 3.1.4.

Tabelle 1: Abhängigkeiten (gvE, Netto, NR und VL)

gvE in EUR	91,75% des Netto	91,75% des Netto	gesetzliche N-Rente (NR)	Voll-Leistung (VL)	Voll-Leistung (VL)
	StKl. I	StKl. III		StKl. I	StKl. III
2.000	1.147	1.370	891	256	478
2.100	1.190	1.422	936	254	486
2.200	1.230	1.471	980	250	491
2.300	1.271	1.521	1.025	246	496
2.400	1.311	1.570	1.070	241	501
2.500	1.350	1.615	1.114	236	501
2.600	1.388	1.658	1.159	230	499
2.700	1.427	1.702	1.203	223	498
2.800	1.464	1.744	1.248	216	496
2.900	1.501	1.786	1.292	208	494
3.000	1.536	1.827	1.337	199	490
3.100	1.572	1.868	1.382	190	486
3.200	1.606	1.908	1.408	198	501
3.300	1.640	1.954	1.423	217	530
3.400	1.679	2.002	1.447	232	555
3.500	1.718	2.052	1.470	248	582

Für *Alleinstehende* und *Verheiratete* gilt: Bei 2.300 EUR erhalten sie eine Voll-Leistung, die fast identisch ist mit der Voll-Leistung bei 2.800 EUR (vgl. Studie<sup>29</sup>).

Fazit: *Ungleiche Einkommen werden gleich behandelt.*

**c) Gleiche Einkommen werden ungleich behandelt**

Es gibt aber auch ungleiche Voll-Leistungen bzw. Startgutschriften bei gleichen Einkommen.

Am 31.12.2001 *Alleinstehende* der Jahrgänge 1947 bis 1956 erhalten bei gleichem Einkommen und einer gleich hohen Anzahl von *Pflichtversicherungsjahren* bis Ende 2001 eine bis zur Hälfte geringere Voll-Leistung zu ihrer *Startgutschrift* im Vergleich zu den am 31.12.2001 *Verheirateten*<sup>30</sup>.

Beispiel<sup>31</sup>:

Ein *alleinstehender Mann* (Jahrgang 1949, *Bruttoeinkommen* 4.336 EUR) hatte bis zum 31.12.2001 etwas mehr als 32 *Pflichtversicherungsjahre* in der *Zusatzversorgung* erreicht. Ihm wurde daher 2001 eine *Startgutschrift* von 320 EUR gutgeschrieben. Wäre er zum *Stichtag* *verheiratet* gewesen, hätte sich diese auf 639 EUR belaufen.

Eine *fiktive Festschreibung* des eher *zufälligen Familienstandes* am 31.12.2001 für immer ist nicht nur *gleichheitswidrig*, sondern *verletzt* auch *elementare Vorstellungen* über den *Schutz von Ehe und Familie*.

29 Fischer, FDB-Studie, a.a.O. (Fn. 16), Kap. 3.1.4, Tab. 7.  
 30 Vgl. Fischer/Siepe, Studie Halbierte Zusatzrenten, Februar 2009, [http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie\\_halbierte\\_zusatzrenten.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_halbierte_zusatzrenten.pdf).  
 31 BVerfG, Urteil vom 29.3.2010, 1 BvR 1373/08; vgl. BetrAV 2010 S. 390.

Fazit: *Gleiche Einkommen werden ungleich behandelt.*

**d) Ungleichbehandlung bei Betriebsrenten: öffentlicher Dienst versus Privatwirtschaft**

Für aus dem *öffentlichen Dienst* bis zum 31.12.2001 ausgeschiedene *Beschäftigte* liegt die *Rentenanswartschaft* in den meisten Fällen unter derjenigen für *ausgeschiedene Arbeitnehmer* in der *Privatwirtschaft*. Diese *Schlechterstellung* nach dem § 18 BetrAVG a.F. für den *öffentlichen Dienst* gegenüber dem § 2 BetrAVG in der *Privatwirtschaft* hat das *Bundesverfassungsgericht*<sup>32</sup> als *verfassungswidrig* eingestuft. Mit dem § 18 BetrAVG n.F. wurde diese *prinzipielle Schlechterstellung* nicht *beseitigt*, sondern für die *Gruppe der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener* noch weiter *verschärft*.

Somit wird *prinzipiell Gleiches ungleich behandelt*. Durch die *Berechnung der Rentenanswartschaften* zum 31.12.2001 (*Startgutschriften*) für *rentenferne Pflichtversicherte* im *öffentlichen Dienst* nach der *Berechnungsformel* des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. wird die *Schlechterstellung* gegenüber der *Privatwirtschaft* *zusätzlich verstärkt*, da eine *statische Startgutschrift-Berechnung* im *Betriebsrentensystem* der *Privatwirtschaft* überhaupt nicht *vorkommt*.

Fazit: *Prinzipiell Gleiches (Betriebsrente) wird im öffentlichen Dienst bzw. in der Privatwirtschaft ungleich behandelt.*

**e) Wegfall des früheren Sicherheitsnetzes**

In § 18 BetrAVG n.F. sind die *wichtigsten Mindestleistungen* wie *Mindestversorgungsrente* sowie *Mindestgesamtversorgung* *entfallen* und nur die *Mindestrente* nach *Beiträgen* und *Entgelten* gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG gilt noch. In diese „*Mindestleistungsfalle*“ geraten vor allem *Rentenferne*, die am 31.12.2001 *alleinstehend* und ohne *kindergeldberechtigende Kinder* waren.

Der *Wegfall der früheren Garantie- bzw. Mindestversorgungsrente* (z.B. nach §§ 40 Abs. 4, 44a VBLS a.F.) in Höhe von 0,4 Prozent des *gesamtversorgungsfähigen Entgelts* pro *volles Pflichtversicherungsjahr* trifft hinsichtlich des *Formelbetrags* nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. alle *Alleinstehenden* ab 1.600 bis 5.700 EUR sowie die *Verheirateten* mit *gesamtversorgungsfähigen Entgelten* zwischen 2.900 und 3.600 EUR<sup>33</sup>.

Der *Wegfall der früheren Mindestgesamtversorgung* z.B. nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. in Höhe von knapp 1.300 EUR im Jahr 2001 trifft vor allem *Geringverdiener und/oder Beschäftigte* mit *relativ geringen Pflichtversicherungsjahren* bis zum *Rentenbeginn*. Dazu zählen in *erster Linie Frauen*, die *lange teilzeitbeschäftigt* oder wegen der *Erziehung ihrer Kinder längere Zeit beurlaubt* waren.

Die sog. *Mindeststartgutschrift* nach § 9 Abs. 3 ATV (entsprechend § 37 Abs. 3 VBLS n.F.) in Höhe von 7,36 EUR pro *vollem Pflichtversicherungsjahr* bei einer *mindestens 20-jährigen Vollzeitbeschäftigung* bis Ende 2001 reicht bei *weitem nicht aus*. *Mindeststartgutschrift* plus *neue Punkterente* können jedoch die *Lücke* zwischen rund 1.300 EUR *Mindestgesamtversorgung* und *gesetzlicher Rente* bei *unterdurchschnittlichen Verdiensten* in der *Regel* nicht *schließen*.

Nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. i.V.m. z.B. §§ 78 Abs. 2 und 79 VBLS n.F. kommt es bei der *Berechnung der Startgutschrift* auf die *Unterscheidung* zwischen *fiktiver Steuerklasse III/0 (Verheiratete oder Alleinstehende mit mindestens*

32 BVerfG, Urteil vom 15.7.1998, a.a.O. (Fn. 9).  
 33 Vgl. Fischer, FDB-Studie, a.a.O. (Fn. 16), Tabelle 7 und Abbildung 3.

einem kindergeldberechtigten Kind) und fiktiver Steuerklasse I/0 (Alleinstehende ohne kindergeldberechtigte Kinder) an. Nach § 41 Abs. 2 VBLS a.F. hing die Steuerklassen-Unterscheidung vom Familienstand zum Rentenbeginn ab. Zusätzlich stellte z.B. der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. sicher, dass die Steuerklasse III/0 auf Antrag zu berücksichtigen war, wenn der Versorgungsrentner *nach dem Rentenbeginn* heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt.

Die Nachheiratklausele ist fast zeitgleich mit der Startgutschriftregelung ersatzlos weggefallen. Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 alleinstehend waren und später heirateten, werden so behandelt, als ob sie bis an ihr Lebensende alleinstehend wären.

Die per 31.12.2001 ermittelten Rentenanwartschaften werden de facto nicht dynamisiert, obwohl die Einkommen der rentenfernen Pflichtversicherten bis zum Rentenbeginn noch steigen. Der Endgehaltsbezug wie im früheren Gesamtversorgungssystem entfällt damit.

Die vermeintliche Dynamisierung der Startgutschriften durch die Vergabe von Bonuspunkten bis einschließlich 2011 ist weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein.

#### f) Die Wirkung der Steuerprogression

Die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. verkennt völlig die nachteilige Wirkung der Steuerprogression. Alle rentenfernen Pflichtversicherten mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten ab 1.500 EUR (Alleinstehende) und ab 2.900 EUR (Verheiratete) geraten in die „Progressionsfalle“, da z.B. der Formelbetrag (p.a.) in Prozent des gvE nach § 18 BetrAVG n.F. bei wachsendem Einkommen bis zu einem Minimalpunkt bei etwa 3.200 EUR sogar absolut sinkt<sup>34</sup>. Höhere Einkommen führen bei einer gleichen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren somit zu geringeren Startgutschriften. Daran ändert auch die leichte Anhebung des Formelbetrags nach der Neuregelung aus 2017 nichts. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Leistungsprinzip und dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Alleinstehende werden bei gleich hohen Einkommen bekanntlich von der Steuerprogression stärker getroffen als Verheiratete. Für alle rentenfernen Pflichtversicherten ist es zudem nachteilig, dass die im Vergleich zu späteren Einkommensteuertarifen hohen Steuer- und Progressionssätze des Jahres 2001 festgeschrieben werden.

Die Voll-Leistung eines Alleinstehenden verringert sich ab einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.300 EUR bereits auf die Hälfte der Voll-Leistung eines Verheirateten.

#### V. Würdigung der bisherigen Neuordnung

Bereits im ersten frühen Piloturteil im Jahre 2005 zu den rentenfernen Startgutschriften wurden wesentliche Gründe<sup>35</sup> für eine nachteilige Bewertung der Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte genannt, die auch in den zahlreichen Jahren der Auseinandersetzung um die Neuregelungen nicht an Bedeutung verloren haben, denn die Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. für die Startgutschriftrechnung spielt dabei eine wesentliche Rolle. Zwei Neuordnungsregelungen der Tarifparteien wurden durch den BGH verworfen wegen verschiedener Verstöße gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

<sup>34</sup> Fischer, FDB-Studie, a.a.O. (Fn. 33).

<sup>35</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.9.2005, 12 U 99/04, dort B.IV.9.c Doppelbuchstabe aa-ee: Maßgeblichkeit der Arbeitsentgelte zum Umstellungsstichtag, Verringerung des jährlichen Versorgungssatzes, Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten, Wegfall von Mindestleistungen, Rentenbewertung ausschließlich nach dem Näherungsverfahren, Festschreibung der Lohnsteuerklasse am Stichtag

Weitere denkbare Gleichheitsverstöße durch die Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. wurden in zahlreichen Klageverfahren und Veröffentlichungen thematisiert. Das hat aber bislang nicht dazu geführt, diesen neuen Paragraphen des Betriebsrentengesetzes selbst auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen, da diesbezügliche Beschwerden aus anderen Gründen nicht angenommen wurden.

Die systematischen Ursachen der Fehler bei der Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte aufgrund der Regeln des § 18 BetrAVG n.F. sind weiterhin unbearbeitet geblieben.

Die mit systematischen und rechtlichen Mängeln behaftete Erledigung der Neuordnungen (30.5.2011 und 8.6.2017) durch die eigentlich verantwortlichen Tarifparteien führte zu einer sehr kostenträchtigen, zeitraubenden und massenhaften „Aufgabenverschiebung“ zu den Zivilgerichten.

Es wurden eine Reihe von Änderungsvorschlägen<sup>36</sup> entwickelt. Bei den Tarifparteien sind sie ungehört und unbearbeitet geblieben: Mindestdynamisierung der Startgutschrift, Härtefallregeln, Nachheiratklauseln, „Sicherheitsnetz“ von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro Jahr Pflichtversicherungszeit, alternatives neues unteres „fiktives Sicherheitsnetz“ (neue Punkterente komplett ab Versicherungsbeginn), Einsatz der tatsächlichen hochgerechneten gesetzliche Rente in nachweisbaren Sonderfällen.

Es bleibt abzuwarten, ob die aktuelle Entscheidung der Tarifparteien vom 8.6.2017 rechtlichen Bestand haben wird und ob und in welchem Umfang Modifikationen am Startgutschriftverfahren bzw. sogar am § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. möglich sind. *Panta Rhei – Alles fließt.*

**Dr. Friedmar Fischer** ist Mathematiker i.R. Seit vielen Jahren begleitet und hinterfragt er systemanalytisch die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes bei Zivilklagen rentenferner Versicherter der Zusatzversorgung. In zahlreichen Veröffentlichungen hat er transparent Schwachstellen der Neuordnung aufgezeigt und systematische Lösungsvorschläge zu deren Behebung erarbeitet.



**Christian Wagner** ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht in Karlsruhe tätig. Er ist Gründungsmitglied der Rechtsanwälte für Zusatzversicherungsrecht und vertritt bereits seit der Systemumstellung der Zusatzversorgungskassen Versicherte hinsichtlich der Startgutschriften und Unternehmern bundesweit u.a. in Fragen der Gegenwertforderung und des Sanierungsgeldes.



<sup>36</sup> Fischer, a.a.O. (Fn. 24), S. 171; Wagner/Fischer, NZS 2015 S. 641 (648).